

Lehrkräfte in pädagogischen Grenzsituationen





Konflikte

Konflikte



Lehrkraft

SuS und
deren Eltern

Führen dazu, dass
Aufgaben, Rolle, Pflichten und Rechte aller
in Frage gestellt werden.

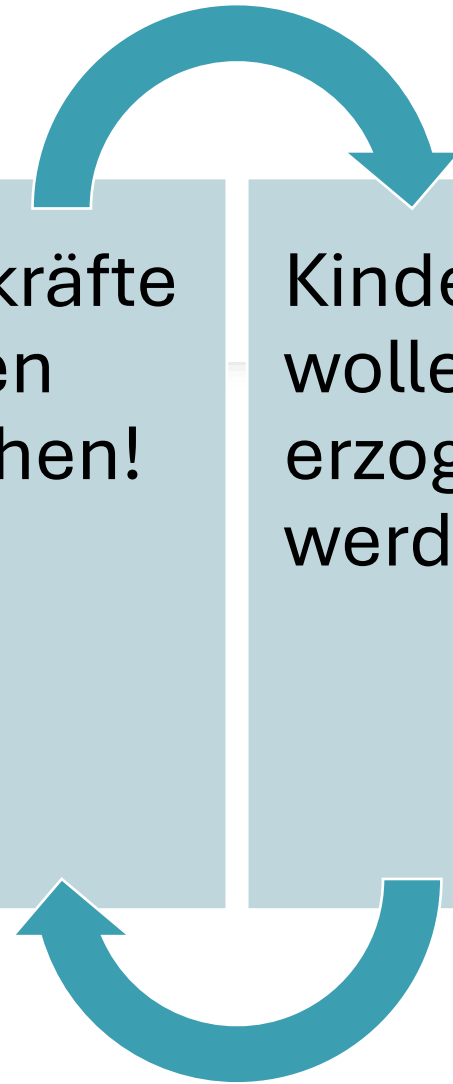


Grundprinzip



Lehrkräfte
wollen
erziehen!

Kinder
wollen
erzogen
werden!



Erziehen



Erziehung findet über eine positive Beziehung statt:

Lehrkraft als verlässlicher Partner für die Kinder

aber

mit ausreichend professioneller Distanz
und gleichzeitig
emotionaler Beteiligung



Konflikt der
Erziehungsarbeit

Erziehen



Konflikte sind notwendig, damit Kinder emotional wachsen können

Diese Konflikte können zu pädagogischen Grenzsituationen werden.

Wichtig:

Lehrkraft als verlässliches, glaubwürdiges, konsequentes, aber auch zugeneigtes Gegenüber

aber wie??



Erziehen



Mut haben

zu entscheiden
zu erziehen

Rahmenbedingungen in Schule müssen stimmen:

Unterstützung durch Schule, Eltern und Schulaufsicht

Wie weit darf mein Mut gehen?



Grenzsituationen



Beispiel:

Ein Schüler wirft mit Gegenständen durch die Klasse.

1. L. nimmt Blickkontakt auf.

Schüler hört nicht auf.

2. L. gibt ein Zeichen.

Schüler hört nicht auf.

3. L. spricht den Schüler (direkt) an.

Schüler hört nicht auf.

4. L. geht zusätzlich zum Schüler hin und spricht ihn erneut an.

Schüler hört nicht auf.

Grenzsituation

Grenzsituationen



Jede Intervention der Lehrkraft führte nicht zu einer Unterlassung der Störung.

Und jetzt?

Weitere Schritte
einleiten?

Verzicht auf
Verhaltensänderung
beim Schüler

Grenzsituationen



Manche Eskalationen können vermieden werden.

Manche Eskalationen sind zwingend notwendig.

Ebenso kann es pädagogisch sinnvoll sein eine Eskalation herbeizuführen oder sie zu vermeiden.

Grenzsituationen

Garantenstellung



1. Selbstgefährdung eines Kindes (im Klassenraum)

- Kind schlägt seinen Kopf auf den Tisch
- Kind kneift sich bis Hämatome entstehen
- Kind verletzt sich mit einem Stift
- Kind kratzt sich blutig

Lehrkraft **muss** eingreifen, zur Not auch, indem es von hinten die Hände des Kindes auf den Tisch drückt.

Einsatz von physischer Einwirkung notwendig.

Grenzsituationen

Garantenstellung



2. Selbstgefährdung eines Kindes (auf dem Schulgelände)

- Kind klettert am Treppengeländer
- Kind verlässt den Klassenraum

Lehrkraft **muss** eingreifen, zur Not auch, indem es das Kind festhält.

Einsatz von physischer Einwirkung notwendig.

Grenzsituationen

Garantenstellung



3. Fremdgefährdung

- Kind wirft mit Gegenständen
- Kind tritt, schlägt, würgt, bespuckt andere
- Kind prügelt sich
- Kind wirft mit Schneebällen

Lehrkraft **muss** eingreifen, zur Not auch, indem es das Kind festhält.

Einsatz von physischer Einwirkung notwendig.

Grenzsituationen

Garantenstellung



4. Sachbeschädigung

- Kind zerstört in Konfliktsituationen sein Arbeitsmaterial
- Kind tritt gegen Mobiliar, Türen, etc.
- Kind beschmutzt Gegenstände, wie Wände, Tische, Bücher, Toiletten, aber auch die eigene Kleidung
- Kind beschädigt das Eigentum anderer Kinder

Lehrkraft **muss** eingreifen, indem dem Kind die gefährdenden Gegenstände abgenommen werden; auch gegen den Widerstand des Kindes.*

Einsatz von physischer Einwirkung notwendig.

Grenzsituationen

Garantenstellung



5. Durchsetzung geltender Schul- oder Klassenregeln*

- unerlaubt mitgebrachte Gegenstände
- permanent störende Geräusche im Unterricht
- beleidigende oder provozierende Zeichen oder Äußerungen Anderen gegenüber

Lehrkraft **muss** eingreifen, aber Handlung sollte durch Lehrerkonferenz und Schulkonferenz beschlossen, transparent sein und eine „Wenn..., dann...“ - Handlungsanleitung enthalten. |

Grenzsituationen

Reaktionen



„LASS MICH LOS“

„DAS TUT WEH“

„DAS DÜRFEN SIE GAR NICHT“

Erziehungsberechtigte erheben schwere Vorwürfe.

Grenzsituationen

Reaktionen



Trotz der Vorwürfe der Eltern würden diese auch nicht wollen, dass

- Personen verletzt
- Gegenstände beschädigt
- Gegenstände zerstört

werden,

besonders nicht, wenn es das eigene Kind betrifft.

Da würden sie auch ein Entgegenwirken der Lehrkraft fordern!

Grenzsituationen

Rechtfertigungsgründe



Notwehr (§32 Abs. 2 Strafgesetzbuch)

Abwehr eines Angriffs auf die eigene Person

Nothilfe

Abwehr eines Angriffs auf eine andere Person

rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren **Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut **eine Tat begeht, um die Gefahr** von sich oder einem anderen **abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig**, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die **Tat ein angemessenes Mittel** ist, die **Gefahr abzuwenden**.

Grenzsituationen

Rechtfertigungsgründe



Notwehr, Nothilfe und rechtfertigender
Notstand greifen als
Rechtfertigungsgründe nicht mehr, wenn
die Gefahr für einen selbst oder andere
bereits abgeebbt ist.

Grenzsituationen

Handlungsrahmen



Physische und psychische Einwirkung dürfen nur im Zusammenhang

- des Erziehungsauftrags der Schule
- der Schulregeln
- im Rahmen der Gefahrenabwehr für Personen und Gegenständen*

gezielt ausgeübt werden.

Dennoch sind Lehrkräfte Menschen und können gerade in Grenzsituationen unangemessen handeln.

→ thematisieren

Grenzsituationen

Rechtliche Grundlagen



Verfassung für das Land NRW Artikel 7
„Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.“

Verfassung für das Land NRW Artikel 8
„Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung“

Strafgesetzbuch §13 – Begehen durch Unterlassung

„Die Garantenstellung zeichnet die juristische Verantwortung einer Person aus, dafür Sorge zu tragen, dass ein bestimmter, rechtlich definierter Erfolg nicht eintritt. Der Unterlassende [ist] aufgrund seiner speziellen Position (Garantenstellung) verpflichtet [...] den Eintritt eines Schadens zu verhindern.“

Grenzsituationen

Rechtliche Grundlagen



Schulgesetz NRW §2 (2), (3)

Die Erziehungsaufträge an die Eltern und die Schule sind verfassungsrechtlich gleichrangig. Also müssen die Eltern die eigenen Kinder auch in der Schule „erziehen“, oder an der Erziehung mitwirken (Verpflichtung)*.

Kommen sie dem nicht nach, kann das Jugendamt Maßnahmen einleiten.

Grenzsituationen

Rechtliche Grundlagen



Allgemeine Dienstordnung (ADO) §5

In Grenzsituationen muss sich immer die Frage nach der Verhältnismäßigkeit gestellt werden:

Es ist, bei mehreren Möglichkeiten, immer die mildere Maßnahme anzuwenden, die auch zum Ziel führt.

Schulgesetz §42 Absatz 2, 3, 4

„ In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.“ (Absatz 5) (siehe Folie 15)